



### INHALT:

#### **0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“ ..... S. 296

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten an Parteien und Wählergruppen in Zusammenhang mit Wahlen sowie über das Widerspruchsrecht bei einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet ..... S. 298

#### **4 Sozialhilfe, Kriegsoferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim ..... S. 299

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Nutzungsänderung von Laden in Gastronomiefäche (Erweiterung) im EG, Riederstraße 3 ..... S. 303

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).



## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“ (Eintragungsfrist vom 17. bis 30. Januar 2013) der Stadt Rosenheim wird am

Freitag, **28. Dezember 2012** von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr im

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, EG, Zi.-Nr. 020

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
  - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
  - b) einen Eintragungsschein hat**und stimmberechtigt ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **28. Dezember 2012 bis 1. Januar 2013 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 28. Dezember 2012, von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, EG, Zi.-Nr. 020 eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

**Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

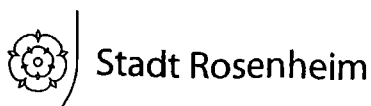
5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag, wer
- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
- nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 27. Dezember 2012) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 1. Januar 2013) versäumt hat,
  - dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
  - dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 30. Januar 2013, 20:00 Uhr<sup>1)</sup>** im  
Wahlamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, EG, Zi.-Nr. 020  
schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.  
Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 30. Januar 2013, 20:00 Uhr<sup>1)</sup>, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich oder durch nahe Familienangehörige abgeholt werden. Andere Personen können diese Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann abholen, wenn sie der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Nahe Familienangehörige und andere Personen müssen durch **schriftliche gesonderte Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Rosenheim, 17.12.2012



  
Höhensteiger

1) Da die zeitliche Begrenzung für die letztmögliche Antragstellung nach § 24 Abs. 4 Landeswahlordnung bei Volksbegehren nicht gilt, kann der Eintragungsschein am letzten Eintragungstag bis zum Ende der von der Stadt Rosenheim nach § 79 Abs. 2 Landeswahlordnung festgelegten Eintragszeit beantragt und erteilt werden (§ 77 Abs. 2 Satz 3 Landeswahlordnung).



**BEKANNTMACHUNG**  
**über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der**  
**Weitergabe Ihrer Daten an Parteien und Wählergruppen in Zusammenhang mit**  
**Wahlen sowie über das Widerspruchsrecht bei einer Melderegisterauskunft**  
**durch automatisierten Abruf über das Internet**

Im Zusammenhang mit der voraussichtlich im September 2013 stattfindenden Landtags- und Bezirkstagswahl sowie der Bundestagswahl wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Verbindung mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft erstreckt sich auf den Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 31 Abs 1 Satz 1 MeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 MeldeG).

Unabhängig davon können bei der Stadt Rosenheim einfache Melderegisterauskünfte auch durch automatisierten Abruf über das Internet nach Art. 31 Abs. 3 MeldeG erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 32 Abs 1 Satz 3, Art. 31 Abs. 3 MeldeG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerspruch gespeichert.

Personen, die ab sofort von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können einen Antrag auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter [www.rosenheim.de](http://www.rosenheim.de) downloaden und ausgefüllt an die Stadt Rosenheim senden oder können sich mit dem Einwohneramt schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Rosenheim – Einwohneramt  
Königstraße 15  
83022 Rosenheim

Tel.-Nr.: 08031/365-1361  
Telefax: 08031/365-2061  
E-Mail: [einwohneramt@rosenheim.de](mailto:einwohneramt@rosenheim.de)

Rosenheim, 18.12.2012



  
Höhensteiger

## **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim**

Vom 20.12.2012

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30), § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) folgende Satzung

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in geeigneter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

### **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, die für das Kind einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche). Findet die Betreuungszeit nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten). Diese sind nach den folgenden Buchungskategorien gestaffelt:

Mehr als 1 bis 2 Std / Tag	= Mehr als 5 bis zu 10 Stunden / Woche
Mehr als 2 bis 3 Std / Tag	= Mehr als 10 bis zu 15 Stunden / Woche
Mehr als 3 bis 4 Std / Tag	= Mehr als 15 bis zu 20 Stunden / Woche
Mehr als 4 bis 5 Std / Tag	= Mehr als 20 bis zu 25 Stunden / Woche
Mehr als 5 bis 6 Std / Tag	= Mehr als 25 bis zu 30 Stunden / Woche
Mehr als 6 bis 7 Std / Tag	= Mehr als 30 bis zu 35 Stunden / Woche
Mehr als 7 bis 8 Std / Tag	= Mehr als 35 bis zu 40 Stunden / Woche
Mehr als 8 bis 9 Std / Tag	= Mehr als 40 bis zu 45 Stunden / Woche
Mehr als 9 Std / Tag	= Mehr als 45 Stunden / Woche

#### § 4 Beitragssatz

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

	1 Kind
Mehr als 1 bis 2 Std / Tag	75 €
Mehr als 2 bis 3 Std / Tag	112 €
Mehr als 3 bis 4 Std / Tag	150 €
Mehr als 4 bis 5 Std / Tag	187 €
Mehr als 5 bis 6 Std / Tag	224 €
Mehr als 6 bis 7 Std / Tag	262 €
Mehr als 7 bis 8 Std / Tag	299 €
Mehr als 8 bis 9 Std / Tag	336 €
Mehr als 9 Std / Tag	374 €

- (2) Der jährlich vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bekanntgegebene Basiswert wird der Neuberechnung des Beitragssatzes zugrunde gelegt und öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 5**

### **Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet sie zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (3) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.
- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils zum Anfang eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist auf ein Konto der Stadt Rosenheim zu überweisen.

## **§ 6**

### **Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Bewilligungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Rosenheim Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

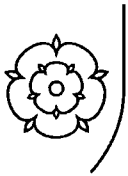
Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rosenheim, 20.12.2012

Handwritten signature of Gabriele Bauer in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by 'Bauer'.

Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin





Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim  
- gegen Übergabe -

	<b>Bauordnungsamt</b>
	Königstraße 24
	Dezernat VI
	Heilig-Geist-Straße
	Herr Hofmeister
	229
Haltestelle	08031-365-1673
Sachbearbeiter/in	08031-365-2074
Zimmer-Nr.	<a href="mailto:bauordnungsamt@rosenheim.de">bauordnungsamt@rosenheim.de</a>
Tel./Durchwahl	Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Fax/Durchwahl	
E-Mail	
Postanschrift	
Ihre Nachricht vom	VI/63 Hm/zo 400/2012-N
Unser Zeichen	
Rosenheim, den	10.12.12

**Bezeichnung des Bauvorhabens:  
Nutzungsänderung von Laden in Gastronomiefäche (Erweiterung) im EG**

**Bauort:** Riederstraße 3  
**Gemarkung:** Rosenheim  
**Fl.Nr.:** 823/ 0

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 07.09.2012 Nummer 400/2012-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

II.

=====  
Mit freundlichen Grüßen

  
Hofmeister



II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.